



Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen und Weisungen

1. Bundesgesetz vom 16. Dez. 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer

Art. 53 Förderung der Integration

- 1 Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.
- 2 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.
- 3 Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.
- 4 Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.
- 5 Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.

Pfad: http://www.admin.ch / Bundesrecht / Systematische Rechtssammlung / 142.20

2. Volksschulgesetz Art. 34

Pfad: http://www.gallex.ch Systematische Sammlung / 213.1

3. Verordnung über den Volksschulunterricht Art. 6

Pfad: http://www.gallex.ch Systematische Sammlung / 213.12

4. Weisungen über die fördernden Massnahmen Art. 3

Pfad: http://sgv-sg.ch Handbuch / Fördermassnahmen / Weisungen über die Fördernden Massnahmen 6.1

5. Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund

Pfad: http://sgv-sg.ch Handbuch / Fördermassnahmen / Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund 6.7

6. Lehrplan

7. Weisungen zur Unterrichtssprache für die Volksschule und die Mittelschulen

Pfad: http://www.schule.sg.ch / Volksschule / Unterricht / Themen_Fachbereiche / Sprachen / Unterrichtssprache